

Anlage 5 zum Netzanschluss- und Fernwärmeversorgungsvertrag – HKW pnb
(Stand: 01.08.2021)

ERGÄNZENDE ALLGEMEINE VERSORGUNGSBEDINGUNGEN
ZUR AVBFERNWÄRMEV

1. Voraussetzung der Fernwärmeversorgung

Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Netzanschluss- / Fernwärmeversorgungsvertrag benannten Anschlussstelle / Abnahmestelle an das Fernwärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens (nachfolgend: FVU) in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.

2. Liefer- und Leistungsgrenze (Eigentumsgrenze / Übergabepunkt)

- 2.1. Sofern in § 8 des Fernwärmeversorgungsvertrages nicht abweichend geregelt, ist Eigentumsgrenze und Übergabepunkt (Übergabestelle i.S.v. § 10 Abs. 1 AVBFernwärmeV) die Schnittstelle zwischen der Hausanschlussstation (Übergabestation i.S.v. § 11 AVBFernwärmeV) und der Kundenanlage. Die Eigentumsgrenze ist im als **Anlage 2** beigefügten Lageplan abgebildet.
- 2.2. Die Kundenanlage ist im Verantwortungsbereich des Kunden und besteht in der Anschlusskonstellation gemäß Ziffer 2.1 aus dem Rohrleitungssystem ab Hausanschlussstation, den Heizflächen, den zugehörigen Absperr- und Regelarmaturen, sowie den Sicherheitseinrichtungen. Die Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

3. Baukostenzuschüsse

- 3.1. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung (maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) wesentlich erhöht. Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn eine Leistungssteigerung von 20% erzielt wird.
- 3.2. Als angemessener BKZ zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

4. Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet dem FVU die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

5. Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage

- 5.1. Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.
- 5.2. Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die im Preisblatt geregelten Pauschalen (Anlage 3) erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.
- 5.3. Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen schriftlich an das FVU zu erfolgen, sofern sich dadurch die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.
- 5.4. Das FVU ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m^3/h) zu begrenzen.
- 5.5. Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU festgelegt.

6. Umfang der Wärmeleistung

- 6.1. Der Anschlusswert bestimmt sich nach der Wärmeleistung des Netzanschlusses. Der Kunde wird dem FVU den Anschlusswert bei Bedarf mitteilen.
- 6.2. Bei Neuanschlüssen ist die erforderliche Wärmeleistung vom Kunden / Anschlussnehmer bzw. von einer vom Kunden / Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.
- 6.3. Eine Verpflichtung des FVU zur Reduzierung der Wärmeleistung, etwa aufgrund von wärmetechnischen Sanierungen, besteht nicht. Rechte des Kunden nach § 3 S. 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- 6.4. Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), bestimmt sich der Anschlusswert nach der Wärmeleistung des Netzanschlusses. Der Kunde wird dem FVU den Anschlusswert unverzüglich mitteilen. Solange dem FVU der Anschlusswert nicht bekannt ist, gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene

höchste Bezugswert als Wärmeleistung des Netzanschlusses. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden anzusetzen.

- 6.5. Ist die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung niedriger als der Anschlusswert, gilt bei Überschreitung der vereinbarten Wärmeleistung der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte Wärmeleistung für die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.

7. Duldungspflichten / Zutrittsrecht

- 7.1. Mitarbeiter des FVU dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten.
- 7.2. Der Kunde / Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des FVU Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.
- 7.3. Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

8. Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen

- 8.1. Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum des FVU stehende geeichte Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle installiert. Das FVU behält sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen.
- 8.2. Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.
- 8.3. Für die Abnahmestelle/n ist - sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt - der monatliche Grundpreis und Verrechnungspreis bis zum letzten Werktag des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats fällig. Für den Arbeitspreis ist - sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt - ein monatlicher Abschlag bis zum letzten Werktag des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV fällig. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.
- 8.4. Zum Ende jedes Lieferjahres erstellt das FVU eine Schlussrechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt

fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrags bzw. Überweisung zu zahlen.

8.5. Rechte des Kunden nach § 24 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

9. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung

9.1. Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden und/oder Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden und/oder Anschlussnehmer die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der im Preisblatt **Anlage 3** geregelten Pauschale berechnet.

9.2. Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Anschlussnehmer dem FVU die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten.

10. Haftung

10.1. Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

10.2. In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

10.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10.4. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

- 10.5. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

11. Mitteilungspflichten

Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, dem FVU unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

12. Vertragslaufzeit / Lieferbeginn / Eigentümerwechsel

- 12.1. Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages.
- 12.2. Soweit keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wird, beträgt die Vertragslaufzeit - insbesondere im Falle des § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV 10 Jahre. Der Vertrag verlängert sich, wenn keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wurde, jeweils um weitere 5 Jahre, sofern er nicht von dem Kunden mit einer Frist von drei Monaten bzw. von dem FVU mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 12.3. Spätestens zu dem im Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.
- 12.4. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, dem FVU jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine schriftliche Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.

13. Datenschutz

- 13.1. Bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes verweisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage unter: www.stadtwerke-passau.de/datenschutz.html.
- 13.2. Bezüglich der Erfüllung von Informationspflichten gemäß Art. 12 ff. DS-GVO verweisen wir auf das beigefügte Dokument „Datenschutzinformation der Stadtwerke Passau GmbH für Kunden, Interessenten und Kontaktpersonen, Art. 13 und 14 DS-GVO“ (Anlage 8) und auf unserer Homepage unter: www.stadtwerke-passau.de/datenschutz.html.

14. Störungsdienst

- 14.1. Der 24-Stunden-Dienst-Fernwärme der Stadtwerke Passau GmbH, Regensburger Str. 29, 94036 Passau, ist unter der Rufnummer +49 (0)851 560-170 oder +49 (0)851 560-225 zu erreichen.

15. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

- 15.1. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.
- 15.2. Das FVU ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Dies erfolgt durch Veröffentlichung in der ortsüblichen bekannten Presse. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.